



18/02/2009

Bedingungen für die Ableitung der Abwässer:

1. Bei Gebäuden, die in der gemäß P.A.S.H. festgelegten kollektiven Klärzone **mit** kanalisierter Abwasserableitung zu einer betriebsfähigen kollektiven Klärstation liegen, erfolgt ein direkter Anschluss an den Kanal ohne Vorreinigung der Abwässer;
2. Bei Gebäuden, die in der gemäß P.A.S.H. festgelegten kollektiven Klärzone **ohne** kanalisierte Abwasserableitung oder **ohne** Anschluss an eine betriebsfähige kollektive Klärstation liegen, ist das Gebäude mit einer umleitbaren 3-Kammer-Klärgrube („fosse septique“) mit einer Mindestkapazität von 3.000 Litern auszustatten. Bei der Inbetriebnahme der kollektiven Klärstation muss die Abteilung des häuslichen Abwassers ausschließlich durch das Kanalisationsnetz erfolgen;
3. Bei Gebäuden, die in der gemäß P.A.S.H. festgelegten individuellen Klärzone liegen, muss eine einwandfrei funktionierende Kläranlage nach dem aktuellen Stand der Wallonischen Gesetzgebung eingebaut werden.